

# BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 27 · 96. Jahrgang · Druckerei X. Diet e.K. - 87452 Altusried  
Tel. 08373/7511 · Fax 08373/1758 · info@druckerei-xdiet.de

9. Juli 2021

Bezugspreis halbjährlich 25,30 €  
einschl. Zustellgebühr und Mehrwertsteuer



## MARKT ALTUSRIED

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

**Grünabfälle.** Ein öffentlich zugänglicher Grüncontainer steht im Außenbereich des Wertstoffhofes aufgestellt, damit Grünabfälle zeitnah und unabhängig außerhalb der Öffnungszeiten des Wertstoffhofes entsorgt werden können. Damit dieser Service weiterhin ermöglicht werden kann, bitten wir alle Nutzer den Platz um den Container möglichst sauber zu halten und keine weiteren Grünabfälle abzuladen, wenn der Behälter bereits voll ist. Zudem ist es nicht erlaubt Säcke oder lose Grünabfälle neben dem Container abzulagern.

Während der Öffnungszeiten sollte Grün- und Gartenabfall im inneren des Wertstoffhofes befindlichen Container entsorgt werden, da ansonsten die Kapazitäten des Außencontainers viel zu schnell erschöpft sind.

Bei größeren Mengen von privaten Grünabfällen bitten wir Sie, diese kostenlos an das Kompostwerk Schlatt bei Hirschdorf zu fahren. Dort werden Strauchgut u. Äste, Laub und Gras sowie Friedhofsabfälle angenommen. Die Öffnungszeiten der Kompostieranlage finden Sie unter <https://www.zak-kempton.de/vergaerungsanlage-ke-schlatt.html>

**Blutspenden in Altusried.** Der nächste Termin zum Blutspenden ist am Montag, 12. Juli 2021, von 16.30 bis 20.30 Uhr in der Schule Altusried. Alle gesunden Mitbürgerinnen und Mitbürger im Alter von 18 bis 72 Jahren sind wieder zum Blutspenden herzlich eingeladen. Ein Erstspender sollte nicht älter als 64 Jahre sein. Neu ist, dass sich alle Blutspender mit dem Personalausweis oder Reisepass ausweisen müssen.

### Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass noch gültig?

Nachdem jetzt Reisen wieder möglich sind, prüfen Sie bitte rechtzeitig, ob Ihre Dokumente noch gültig sind. Eine Verlängerung von Personalausweisen und Reisepässen ist nicht möglich. Es werden neue Dokumente benötigt. Auch Kinder, unabhängig vom Alter, müssen sich mit einem eigenen Dokument im Ausland ausweisen können. Der Antrag kann nur persönlich gestellt werden. Zur Antragstellung im Passamt benötigen Sie immer ein aktuelles biometrisches Passbild. Ferner ist eine Geburts- oder Heiratsurkunde (bei erstmaliger Beantragung in Altusried) mitzubringen. Personalausweise und Reisepässe werden von der Bundesdruckerei produziert, aktuell ist mit einer Bearbeitungsdauer von zwei bis drei Wochen zu rechnen.

Bitte beachten Sie auch, dass, je nachdem in welches Land Sie verreisen, Ausweisdokumente ggf. noch eine Mindestgültigkeit haben müssen. Aktuelle Auskünfte zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie bei den jeweiligen Auslandsvertretungen der Länder oder auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Nähere Informationen zur Beantragung erfahren Sie im Einwohnermeldeamt oder telefonisch unter 08373/299-27.

### Telefonische Energieberatung

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Corona-Infektionszahlen wird die persönliche Energieberatung der Verbraucherzentrale und des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!) in der Gemeinde Altusried auf eine telefonische Beratung umgestellt. Die Bürger erhalten dabei weiterhin kostenlos alle Infos zum energieeffizienten Bauen und Sanieren sowie zum Einsatz erneuerbarer Energien. Daneben besteht auch die Möglichkeit einer Online-Energieberatung. Nach vorheriger Terminabsprache beantworten Energieberater im eza!-Haus die Fragen von angehenden Bauherren oder Hausbesitzern am Bildschirm.

Termine für die telefonische Energieberatung können direkt bei eza! unter 0831/960286-0 oder E-Mail: [info@eza-allgaeu.de](mailto:info@eza-allgaeu.de) vereinbart werden. Die Terminvergabe für die Online-Energieberatung läuft über eza! (Telefon und E-Mail siehe oben).

### Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

**1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen.** Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden um sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zum Widerruf.

**2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.** Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von den Meldebehörden eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zum Widerruf.

**3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.** Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von den Meldebehörden eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zum Widerruf.

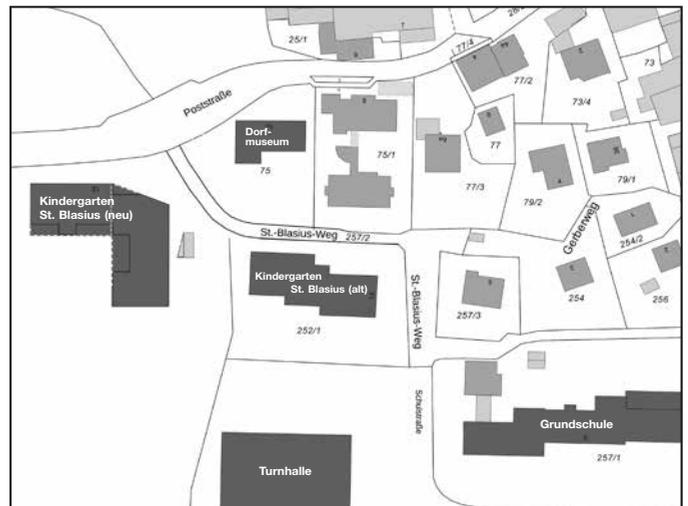
**4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.** Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März den Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 58c Abs. 1 Soldatengesetz). Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zum Widerruf.

**5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitgliedes dieser Religionsgesellschaft.** Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten des Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und derzeitige Anschriften übermitteln. Außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechtes an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Wenn Sie davon Gebrauch machen, wird von der Meldebehörde eine Übermittlungssperre eingerichtet und die Daten werden nicht übermittelt. Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist kostenlos und gilt bis zum Widerruf.

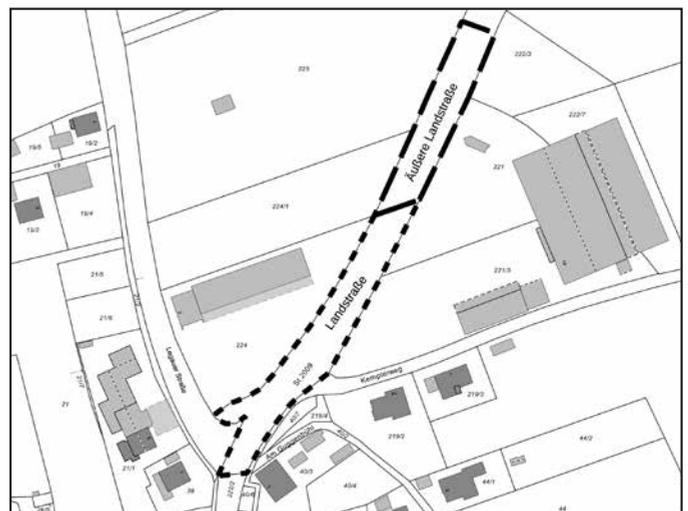
**6. Weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten.** Es besteht die Möglichkeit bei Gefahr für Leben und Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen. Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen durch diese Auskunft eine Gefahr für Leben Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen entstehen kann. Als betroffene Person können Sie bei der Meldebehörde einen Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister stellen. Ist eine Auskunftssperre eingerichtet, wird eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zu eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

**Vergabe von Straßennamen.** Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 21. Juni 2021 die Umbenennung eines Straßenteilstückes sowie die Vergabe von Straßennamen jeweils nach Art. 52 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes beschlossen.

**»St.-Blasius-Weg« in Altusried.** Der zwischen der »Poststraße« und dem Gelände der Mittelschule (Fl.-Nr. 262/4 der Gemarkung Altusried) gelegene Teil der »Schulstraße« wird in »St.-Blasius-Weg« umbenannt.



**Verlängerung der »Landstraße« in Kimratshofen.** Die »Landstraße« endete bisher an der Kreuzung zur »Legauer Straße« (Fl.-Nr. 222/2 Gemarkung Kimratshofen). Diese wird nun bis hin zur Einfahrt der Firma Engelmayer verlängert, da diese ebenfalls eine Hausnummer der Landstraße führt (Teilstück der Fl.-Nr. 847/4 Gemarkung Kimratshofen).



**»Äußere Landstraße« in Kimratshofen.** Im Anschluss an die »Landstraße«, von der Einfahrt der Firma Engelmayer bis hin zum Ortsschild Kimratshofen, wird ein Teilstück der St. 2009 in »Äußere Landstraße« benannt (Teilstück Fl.-Nr. 847/4 Gemarkung Kimratshofen). Dies dient der Hausnummernzuteilung für das neue Gewerbegebiet in Kimratshofen.

Hinweise und Wirksamwerden: Auf die abgedruckten Lagepläne wird verwiesen. Die Verfügungen können im Rathaus des Marktes Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried (Bauverwaltung im 1. OG) zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden. Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried) und

den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. 2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechtes ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### **Verlängerung der Oberallgäuer Ehrenamtskarte**

Die aktuelle Ehrenamtskarte Oberallgäu mit einer Gültigkeit bis Ende August 2021 stand leider voll im Zeichen der Coronapandemie. Karteninhaberinnen und -inhaber konnten auf Grund der Corona-Beschränkungen viele Angebote kaum nutzen. Damit diese ehrenamtlich engagierten Menschen doch noch von ihrer Karte profitieren, kann diese um ein Jahr, bis zum 31. August 2022, verlängert werden. Die Verlängerung passiert allerdings nicht automatisch. Inhaber der Ehrenamtskarte Oberallgäu müssen dafür ein neues, kostenloses Leistungspaket auf ihre Karte buchen lassen. Dazu ist es notwendig, dass die Ehrenamtlichen mit ihrer Karte in die örtliche Tourist-Info kommen, denn hier steht die entsprechende Technik (Allgäu-Walser-Card-Terminal) zur Verfügung. Die Verlängerung der Ehrenamtskarten in den Tourist-Infos ist ab dem 1. August 2021 möglich.

Das neue Leistungspaket hat eine Gültigkeit vom 1. September 2021 bis 31. August 2022. Es umfasst im Wesentlichen die in der Broschüre zur Ehrenamtskarte aufgeführten Leistungen. Welche Leistungen nicht mehr enthalten sind, kann unter [www.ehrenamtskarte.com](http://www.ehrenamtskarte.com) und [www.oberallgaeu.org](http://www.oberallgaeu.org) nachgelesen werden. Auf den genannten Webseiten sind auch alle Infos zur Ehrenamtskarte zu finden.

### **Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen**

**Restmüll:** Am Dienstag, 13. Juli, in Walkenberg.

**Biotonne:** Am Donnerstag, 15. Juli, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

In Walkenberg am Dienstag, 13. Juli.

**Papiertonne:** Heute, Freitag, 9. Juli, Krugzell und Depsried.

Die Abfuhrtermine können auch im Internet unter [www.zak-kempten.de](http://www.zak-kempten.de) Aktuelles, Termine, Abfuhrpläne abgerufen werden.

### **Gesprächstermine mit dem 1. Bürgermeister**

Termine mit dem Bürgermeister können jederzeit zu den üblichen Geschäftszeiten unter Tel. 08373/299-0 vereinbart werden.

**Fundgegenstände:** Eine Betriebsanleitung Toyota und Original-Fahrzeugschein, ein schwarzes Schlüsselmäppchen mit zwei Schlüsseln, ein Handy Samsung Galaxy in schwarzer Handyhülle.

**Herzlichen Glückwunsch!** Frau Gertrud Bürkle, Altusried, zum 103. Geburtstag am 9. Juli. Herrn Ulrich Schwab, Altusried, zum 80. Geburtstag am 9. Juli. Frau Elfriede Schober, Altusried, zum 75. Geburtstag am 11. Juli. Frau Anneliese Göggel, Altusried, zum 80. Geburtstag am 12. Juli. Frau Helga Meinung, Altusried, zum 80. Geburtstag am 15. Juli. Frau Hildegard Wagner, Frauenzell, zum 70. Geburtstag am 15. Juli.

  
Joachim Konrad, 1. Bürgermeister